

# **PRO ASYL**

## **DER EINZELFALL ZÄHLT.**

**PRO ASYL**  
**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für**  
**Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt/Main  
Telefon (069) 24 23 14-0 · Fax (069) 24 23 14-72  
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln  
IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00  
BIC BFSWDE33XXX

Frankfurt am Main, 25. August 2018

### **Zur Lagebeurteilung des Auswärtigen Amtes zu Afghanistan**

Die »Lagebeurteilung für Afghanistan« aus Juli 2017 zur Sicherheitssituation in Afghanistan erfüllt nicht die Anforderungen, die an eine Neubewertung gestellt werden mussten. PRO ASYL hat bereits den vorherigen »Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan« aus Oktober 2016 kritisiert. Dieser soll neben der neuen Lagebeurteilung weiterhin Gültigkeit haben, obwohl auch dieser absolut unzureichend ist.

Nach wie vor fehlen auch bei Gesamtschau beider Berichte ausreichend konkrete Informationen zur Beurteilung der Bedrohungslagen, Sicherheitsrisiken und die Beschreibungen tatsächlicher Verhältnisse vor Ort, die für Entscheidungen über Asylanträge und über Abschiebungen besonders wichtig sind. Öffentlich zugängliche Fakten werden zwar aufgelistet, aber nicht ausreichend referiert. Eine Nachbesserung ist dringend erforderlich.

#### **Inhalt**

- A.** Zur »Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017«.....S. 2
- B.** Zur »Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der ISLAMISCHEN REPUBLIK AFGHANISTAN«.....S. 5

## **A. Zur »Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017« des Auswärtigen Amtes aus Juli 2017**

Gerade vom Zwischenbericht des Auswärtigen Amtes zur Lage in Afghanistan nach dem schweren Sprengstoffanschlag in unmittelbarer Nähe der deutschen Botschaft in Kabul am 31. Mai dieses Jahres wurden im Vergleich zum Lagebericht aus Oktober 2016 berechtigterweise Verbesserungen erwartet. Unklarheiten hätten beseitigt, konkrete Informationen vorgelegt werden können. Diese fehlen jedoch weiterhin.

### **1. Titel verrät fehlenden Inhalt**

Auffällig ist bereits der verkürzte Titel des Zwischenberichts »Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017«. Während der eigentliche Bericht den üblichen Titel »Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage« trägt, scheint hier das Auswärtige Amt schon selbst zu wissen, dass das neue Dokument diese relevante Lage nicht beschreiben kann. Dabei waren genau diese Fragen doch Anlass für die neue Beurteilung. Das Auswärtige Amt versteckt sich hier hinter dem Verweis auf den weiterhin geltenden Lagebericht aus Oktober 2016 – der ebenfalls viele Fragen offen lässt.

### **2. Keine eigenen Erkenntnisse, keine entsprechende Schlussfolgerung**

Das Auswärtige Amt selbst betont gleich zu Anfang, dass nach dem Anschlag nahe der Botschaft kaum eigene Erkenntnisse gewonnen werden können. Stattdessen verweist es auf in der Tat viele hilfreiche Berichte von internationalen Organisationen, ohne deren Inhalt in der Substanz darzustellen. Nur um ein Beispiel zu nennen: Die UNHCR-Anmerkungen aus Dezember 2016 sprechen ausdrücklich von einer deutlich verschlechterten Sicherheitslage in Afghanistan, das gesamte Staatsgebiet sei von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt betroffen.

Der Bericht liest sich hingegen wie ein Militärbericht mit einer Aufzählung diverser Anschläge und Attentaten, der die Bedrohung der Zivilbevölkerung durch diese Angriffe als auch durch weitere Gefahrenquellen verkennt.

### **3. Zivile Opfer als Kollateralschäden**

Es wird weiterhin die vom Bundesinnenministerium propagierten Theorie gestützt, die Bedrohungslage sei besonders problematisch für ausländische Einrichtungen, Militärs, Regierungsvertreter usw., nicht hingegen jedoch für afghanische Zivilisten. Dieser Teil der Bevölkerung sei dann gefährdet, wenn er zwischen die Fronten gerate oder Opfer von Anschlägen werde, die sich auf andere Ziele gerichtet hätten. Da häufen sich in jüngster Zeit in Afghanistan die zivilen Opfer der Taliban nicht nur auf den Straßen der Hauptstadt. Trotzdem wird weiter die de Maizièresche Doktrin vertreten, das seien lediglich Kollateralschäden.

### **4. (K)eine Bedrohung durch die Taliban?**

Diese »Theorie«, zivile Opfer seien ja nicht Ziel, sondern eben nur Opfer der Anschläge, wird noch auf die Spitze getrieben. Im Vergleich zu den besonders bedrohten Gruppen wie Militärs bewertet das Auswärtige Amt die unmittelbare militante Bedrohung für die afghanische Bevölkerung selbst in Gebieten unter der Kontrolle der Taliban (!) als niedrig. Im Umkehrschluss bedeutet das: Wo sich die Bevölkerung in von den Taliban eroberten Gebieten zwangsläufig unterordnet, gilt die Lage für sie als »sicher«. Subtext: Wer den Mund hält, hat selbst von den Taliban nicht viel zu befürchten – eine ziemlich zynische Variante der inländischen Schutzalternative.

Das Auswärtige Amt schränkt dann aber doch wieder ein: Die Taliban wollten der afghanischen Bevölkerung zeigen, dass die Regierung sie selbst an Orten mit hohen Sicherheitsmaßnahmen nicht schützen könne. Die letzten Jahre zeigten, dass die Taliban zivile Opfer immer wieder billigend in Kauf nahmen. Billigend in Kauf nehmen ist in juristischer Sprache klarer Vorsatz. Was gilt denn nun?

## 5. Steigender Einfluss der Taliban als »Patt-Situation«

Das Auswärtige Amt weist wiederholt auf die seit langem geltende Lageeinschätzung der NATO hin, nach der sich die militärische Lage derzeit – wie schon viel früher – als Patt beschreiben lasse. Absurd vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen: Im Oktober 2016 übten die Taliban in 74 Distrikten Einfluss aus – nun in 121, was einer Steigerung von über 63% in nicht mal einem Jahr entspricht. Die Zahl der von den Taliban allein kontrollierten Gebiete stieg von 21 im Oktober 2016 auf 30 und damit um knapp 43%. Wo also noch keine Niederlage erklärt wurde, da herrscht offenbar nach NATO-Doktrin immer das Patt.

Was sich an tatsächlichen Lagebeschreibungen in diesem Zwischenbericht findet, ist der Versuch, schlechte Nachrichten schön zu schreiben. Den Taliban sei es nicht gelungen, eine Provinzhauptstadt einzunehmen und zu halten, sodass alle Provinzhauptstädte unter Kontrolle der Regierung befinden. Die Taliban haben jedoch mehrfach bewiesen, dass sie in Provinzhauptstädte jederzeit mit geringen Kräften eindringen können, wenn sie dies für opportun halten. Opportun ist es für sie zurzeit nicht, solche Städte dauerhaft zu halten und zu verwalten. Selbst kurzfristige Besetzungen von Städten sind eine Demonstration der Stärke und dienen der Verunsicherung der Bevölkerung. Gleiches gilt für das Blockieren wichtiger Überlandstraßen – was den Taliban laut Bericht oft für längere Zeiträume gelinge. Dieses Blockieren ist für viele Betroffene lebensgefährlich, erfolgt durch Bewaffnete, die willkürlich Gewalt ausüben. Das hat Folgen für die Frage, ob eine angebliche Fluchtalternative tatsächlich erreichbar ist.

## 6. Zu erwartende Angriffe in den Regionen

Der Zwischenbericht listet in großer Zahl Provinzen und Städte auf, in denen Angriffe der Taliban und anderer Gruppen bevorstehen oder in naher Zukunft zumindest zu erwarten sind. In insgesamt 27 der 34 Provinzen Afghanistans rechnet das Außenamt mit Angriffen. Vom düsteren Szenario ausgenommen werden in der Auflistung ausdrücklich afghanische Zivilisten. Die sollen ja, so die Auffassung der Bundesregierung, in aller Regel von den Taliban verschont bleiben.

Die Aufzählung kann auch sonst keinerlei Hilfestellung für Entscheidungen der deutschen Behörden bieten: Manche Provinzen sind in den unterschiedlichen Kategorien mehrmals genannt – so soll es beispielsweise in »Teilen« mancher Provinzen konkrete Hinweise auf bevorstehende Angriffe geben, in anderen »Teilen« nicht. Welche Teile das aber sind, beschreibt der Bericht nicht. Wertlose Informationen.

Schließlich werden einzelne Provinzen aufgelistet, in denen keine Angriffe zu befürchten seien – was schon der aktuellen Situation widerspricht: Afghanistan-Experte Thomas Ruttig spricht daher zu Recht von »Krasser Fehleinschätzung« in der taz vom 13. August 2017 (abrufbar unter <http://www.taz.de/!5433847/>):

*»(...) Ziemlich daneben liegt das AA bei seiner Listung von zwölf Provinzen, in denen es ganz oder gebietsweise „keine Anzeichen“ für Angriffe der Aufständischen sieht. Aus zweien davon – Ghor und Farah – wurden gestern anhaltende Gefechte gemeldet; Farah ist seit Monaten ein neuer Fokus von Taliban-Angriffen. (...)*

*In Baghlan unterbrechen sie immer wieder die Hauptverkehrsader zum Bundeswehr-Stützpunkt in Masar. In Ghasni gab der Provinzgouverneur zu, dass sie mehrmals seine Hauptstadt zu stürmen versuchten. Wardak ist so voll von ihren Kämpfern, dass sie überhaupt nicht mehr anzugreifen brauchen. In Tachar knallte eine örtliche Miliz am Freitag in einer Moschee ein paar Gegner ab. Ruhig ist anders. Insgesamt*

*schlussfolgern die Verfasser, habe sich die Bedrohung für afghanische Zivilisten seit Ende der Isaf-Mission 2014 „nicht wesentlich verändert“.*

*Damit liegen sie quer zur UNO. Deren Afghanistan-Sondergesandter schrieb im aktuellen Bericht an den Weltsicherheitsrat: „Die Gesamtsicherheitssituation hat sich über 2016 und nach 2017 hinein weiter verschlechtert.“ (...)*«

## **7. Kein Schutz durch afghanische Sicherheitskräfte**

Betrachtet man die Zahlen und Angaben zu den afghanischen Sicherheitskräften nüchtern, wird schnell klar, dass die afghanische Regierung ihre Bevölkerung nicht schützen kann. Sie kann noch nicht einmal sich selbst schützen: 2016 sind über 8000 Angehörige der afghanischen Armee und der nationalen Polizei gefallen. Mehr als 14.000 Soldaten und Polizisten wurden verwundet. Umgerechnet sind das täglich mehr als 61 Getötete oder Verwundete. Neben Problemen wie Machtmissbrauch durch Kommandeure und lokalen Machtgefügen spricht das Auswärtige Amt selbst von Führungsmängeln, unzureichender Ausbildung und von Sicherheitskräften, die am Rande der Belastbarkeit stünden. Und trotzdem findet sich in BAMF-Bescheiden immer wieder der Hinweis, Flüchtlinge hätten sich unter den Schutz der Polizei stellen sollen. Die dahinter stehende Erwartung, dort hätten sie Schutz finden können, wird von kaum einem Afghanen, der mit der Korruption und der mangelnden Verlässlichkeit der Sicherheitskräfte Erfahrungen gemacht hat, geteilt.

## **8. Zahlen auf Rekordniveau klein geredet**

Die Zahl der neu hinzugekommenen Binnenflüchtlinge habe sich um 25% im Vergleich zum Vorjahr vermindert, erklärt das Auswärtige Amt. Ein Viertel weniger von extrem viel ergibt aber keine Verbesserung der tatsächlichen Lage für die Betroffenen. An anderer Stelle wird dies immerhin vorsichtig angedeutet mit dem Hinweis auf den nicht zu deckenden Versorgungsbedarf von Binnenflüchtlingen. Gleiche Schönrechnerei wird bei der Beschreibung der zivilen Opferzahlen betrieben: sie seien nicht wesentlich gestiegen – wie auch, wenn die Zahlen schon auf Rekordniveau liegen.

## **9. Flüchtlinge aus Iran und Pakistan**

Dass Rückkehrer aus dem Iran und Pakistan, wo großer Druck auch auf lange dort lebende afghanische Flüchtlinge ausgeübt wird, größtenteils in die Kategorie »freiwillige Rückkehrer« nach Afghanistan eingeordnet werden, ist eine Beschönigung der Realität. 2016 war das Jahr, in welchem Pakistan und Iran massiv AfghanInnen zur Rückkehr zwangen, sodass über eine Million Menschen, die teilweise schon jahrzehntelang nicht mehr in Afghanistan lebten, zurück mussten. Diese große Zahl verstärkt die Problematik vor Ort noch mehr: Über 70% der städtischen Bevölkerung lebt bereits in Slums, betroffen davon sind primär Rückkehrer und Binnenvertriebene. Dabei sind diese Slums gerade keine Orte, in die Menschen zurück geschickt werden können.

## **10. Unklare Machtverhältnisse nicht aufgeklärt**

Die Bankrotterklärung zur afghanischen Regierung findet sich dann gegen Ende des Berichts: Sie sei häufig nicht in der Lage, ihre Schutzverantwortung für ihre Bevölkerung effektiv wahrzunehmen. Sie habe seit je her nur beschränkten Einfluss auf lokale Machthaber und Kommandeure, die ihre Macht missbrauchen. Vielerorts bestünde ein extrem komplexes Machtgleichgewicht zwischen Ethnien, Stämmen, Warlords, Milizen, Polizei- und Taliban-Kommandeuren. Einer der wenigen Sätze des Berichts, dem BAMF und Verwaltungsgerichte bei der Ermittlung der individuellen Fluchtgründe nachgehen müssen. Viele EntscheiderInnen und RichterInnen neigen bisher dazu, die Auseinandersetzungen in Afghanistan wenigen Akteuren zuzurechnen: Taliban, IS und Regierung. Übersehen werden immer wieder die zu Recht vom Auswärtigen Amt genannten Gefahrenquellen (Warlords, lokale Machthaber, Polizei). Nähere Informationen finden sich im Zwischenbericht aber nicht. Die Lebensbedingungen des Einzelnen hingen von seiner Stellung im örtlich bestehenden Machtgefüge, der Stabilität der Machtverhältnisse, regionalen

und lokalen Gegebenheiten ab. Worüber das Auswärtige Amt hier viele diffuse Worte verliert, hätte genau Gegenstand des Berichtes sein müssen. Wie soll eine deutsche Behörde wie das BAMF eine Entscheidung treffen, wenn das Auswärtige Amt die notwendigen Informationen nicht liefert?

### **11. Individueller Einzelfall**

Schließlich gibt das Auswärtige Amt einen Hinweis, der die richtigen Fragen stellt, aber bei der Beantwortung nicht weiterhilft: Die Bedrohung eines Einzelnen könne nur unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und individueller Umstände wie beispielsweise Ethnie, Stamm, Konfession und weiteren Merkmalen beurteilt werden. Ein guter Einleitungssatz – mehr aber auch nicht. Wer kann sich denn konkret als Angehöriger einer bestimmten Ethnie, vor dem Hintergrund einer bestimmten Herkunft, der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stamm und anderer sozialer Merkmale wo niederlassen? Die Umstände vor Ort für Personen mit verschiedenen Merkmalen werden nicht weiter beschrieben. Unklar bleibt nach wie vor, wer wo überleben kann und für wen wo eine zumutbare Fluchtalternative besteht.

### **12. Besondere Personengruppen hervorgehoben**

Auch wenn das Auswärtige Amt in vielen Punkten vage bleibt und widersprüchliche Konsequenzen aus eigentlich klaren Fakten schafft: Zu begrüßen ist die Klarstellung gerade für die schiitische Minderheit der Hazara und für Frauen, die sich in besonderen Gefahrensituationen befinden. Auch andere Personen wie Journalisten, Konvertiten, Angehörige sexueller Minderheiten wird zuerkannt, dass sie einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Ablenken von den Bedrohungslagen aller anderen Betroffenen darf das aber nicht.

## **B. Zum »Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der ISLAMISCHEN REPUBLIK AFGHANISTAN«**

PRO ASYL hatte bereits im Vorfeld des Zwischenberichts den Lagebericht aus Oktober 2016 scharf kritisiert. Trotzdem soll dieser veraltete und wenig detailreiche Bericht weiterhin gelten.

Stand dieser Kritik ist der **16. Juni 2017**. Weitere Argumentationen finden sich in der Abhandlung der Gutachterin Friederike Stahlmann, »Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt« (ZAR, 5-6/2017, S. 189 ff.).

### **1. Informationen nicht berücksichtigt, Angaben fehlen**

Der aktuelle Bericht zu Afghanistan enthält in vieler Hinsicht nicht die erforderlichen Fakten und Lagebeschreibungen, auf deren Grundlage entsprechende Entscheidungen getroffen werden können. Besonders der sehr kurze Abschnitt über vermeintliche Ausweichmöglichkeiten in Afghanistan, der keinerlei konkrete Informationen enthält, stellt keine ausreichende Basis dar für rechtliche Schlussfolgerungen, die die Entscheidungsträger in Deutschland treffen müssen. Es heißt, maßgeblich komme es für Ausweichmöglichkeiten innerhalb Afghanistans auf den Grad der sozialen Verwurzelung, der Ethnie und finanziellen Lage an. Schutz sei zudem aufgrund ihrer Anonymität eher in größeren Städten zu finden. Entscheidend für die Unterstützung seitens der Familie sei außerdem die im Heimatdorf dominierende politische und religiöse Überzeugung.

Der Absatz ist zu unbestimmt und lässt alle Interpretationen zu. Er enthält keine Fakten für die Beurteilung, ob in tatsächlicher Hinsicht eine – zumutbare – inländische Fluchtalternative gegeben sein kann. Weder wird nach einzelnen Regionen differenziert, noch werden überhaupt die tatsächlichen Umstände vor Ort beschrieben. Wie eher Schutz in größeren Städten gewährleistet sein soll, ist völlig offen. Auch stellt das Auswärtige Amt nicht dar, inwiefern der Grad der sozialen Verwurzelung, die Ethnie oder finanzielle Lage eine Rolle bei der Frage nach Ausweichmöglichkeiten spielt. Wie eine zumutbare Niederlassung für junge, alleinstehende Männer möglich sein soll, ergibt sich hieraus nicht.

Während im Lagebericht 2015 noch konkrete Regionen genannt werden, bleibt der Bericht aus 2016 oberflächlich und unpräzise, die Sicherheitslage wird lediglich insgesamt als volatil bezeichnet. Volatil muss so verstanden werden, dass die Sicherheitslage innerhalb kurzer Zeiträume wechselhaft ist und schwer prognostiziert werden kann, ob der Eindruck von Sicherheit von einem Tag am nächsten noch gelten kann. Hier ist das Auswärtige Amt aufgefordert, mindestens an Beispielen in bestimmten Regionen und Provinzen darzustellen, wie sich dies in jüngster Zeit auswirkt. Sollte das Auswärtige Amt nicht in der Lage sein, dementsprechende Beschreibungen bis hinunter auf Provinz- und Distriktebene zu liefern, dann sollte dies ebenfalls unter Angabe der Gründe Bestandteil des Lageberichts sein. Die begrenzte Möglichkeit der Informationsgewinnung auch für das Personal der Auslandsvertretung stellt selbst ein Faktum dar. Gleiches gilt für die Tatsache, dass Regionen unter Taliban-Einfluss oder -Kontrolle Schwierigkeiten für jede Art von Monitoring aufwerfen. Das Faktum des Underreportings zu sicherheitsrelevanten Vorkommnissen ist unter diesen Umständen allgemeinkundig.

## **2. Keine Fluchtalternativen vorhanden**

Der UNHCR fordert von einem alternativen Ansiedlungsort, dass dort ein »relativ normales Leben ohne unangemessene Härte« möglich ist (Richtlinie zum internationalen Schutz: »Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative«, Juli 2003). Dieses »relativ normale Leben« betrifft wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedingungen. Es ist Aufgabe des Lageberichts, solche Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen, wo und wie ein relativ normales Leben möglich sein könnte – auch in großen Städten und für Männer. Europäische Normen fordern ebenso, dass die Person am neuen Ort sicher ist, dorthin sicher und legal reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihr vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in diesem Landesteil niederzulassen (Art. 8 Qualifikationsrichtlinie). Es muss sich also um einen »zumutbaren« Ort handeln, wo die betroffene Person ihren Lebensunterhalt verdienen kann, eine Unterkunft erhält und medizinische Versorgung besteht. Aufgegliedert nach potentiellen Rückkehrergruppen und Regionen müsste das Auswärtige Amt zu allen diesen in Rede stehenden Sachverhalten Fakten liefern, die allein die Frage des Vorhandenseins einer internen Schutzalternative durch Bundesamt und Gericht beurteilbar macht.

Bei Auswertung der aktuellen Erkenntnisquellen wird deutlich: Tatsächlich bestehen keine Fluchtalternativen in Afghanistan. Dies gilt auch für Kabul.

### **a) Gefahren drohen von allen Seiten.**

Die spezifische Gefahrenlage in Afghanistan und den einzelnen Städten und Provinzen zeichnet sich gerade dadurch aus, dass nicht »nur« die Taliban, sondern gerade eine Vielzahl aufständischer Gruppierungen bestehen. Der aktuelle Lagebericht enthält jedoch keine ausreichende Darstellung der verschiedenen Gefahren, die von unterschiedlichen Akteuren für unterschiedliche Personen (Gruppen) ausgehen können. So ist es unverständlich, wenn zu Beginn die Gruppierungen Taliban, Haqqani-Netzwerk und Hezb-e Islami Gulbuddin (HIG) genannt werden, ohne das weitere Details des von ihnen ausgehenden Bedrohungspotentials dargestellt werden – der sogenannte »Islamische Staat« aber zunächst nicht berücksichtigt wird. Gleiche Oberflächlichkeit findet sich im Bericht, wenn von der Insurgenz die Rede ist und zivile Opfer zwar erkannt, aber eher als »Beiwerk« angeführt werden. Auch wird nicht erwähnt, dass es sich bei einem Teil der Militanten um seit Jahrzehnten bekannten Warlords handelt, die einen großen Einfluss auf die jüngste Vergangenheit Afghanistans hatten. Schließlich gibt es

hier ebenso »volatile« Interessenlagen und kurzfristige wechselnde Loyalitäten und Bündnisse. Ein Beispiel: Während schiitische Hazara durch die Taliban verfolgt werden, gibt es trotzdem auch unter Hazara Kollaborateure und Spitzel der Taliban (vgl. z.B. EASO, »Country of Origin Information Report. Afghanistan Recruitment by armed groups.«, September 2016).

Diese Vielzahl der Gefahrenquellen wirkt sich nicht nur auf verschiedene Regionen für verschiedene Ethnien, sondern auch in unterschiedlichen Stadtteilen und Straßenzüge aus. Dies erfordert, dass das Auswärtige Amt auch innerhalb einer Stadt verschiedene Gefahrenumstände erkennen und beschreiben muss.

Doch nicht nur von der Insurgenz, sondern auch die Regierung und mit ihr kooperierende oder als regierungsnahe angesehene Gruppierungen stellen eine weitere Gefahrenquelle dar. Auch hier differenziert der Bericht nicht ausreichend. In dem Land, das als eines der korruptesten Ländern der Welt zählt (Transparency International, »Corruption Perceptions Index 2016«, 2016), sind die Machtinhaber selbst ehemalige Führer und Angehörige von Kriegsparteien (vgl. nur Sahar, Arif, »The Sparring Strongmen of Northern Afghanistan«, The Diplomat, 31.03.2016; Human Rights Watch, »Today We Shall All Die«, Afghanistan's Strongmen and the Legacy of Impunity, 03.03.2015).

#### **b) Kabul und andere Städte sind keine alternativen sicheren Orte innerhalb Afghanistans.**

Der UNHCR hat im Dezember 2016 ausdrücklich festgestellt, dass seit der Veröffentlichung seiner letzten Richtlinien im April 2016 sich die Gesamtsicherheitslage in Afghanistan weiter rapide verschlechtert hat (»Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan«, Dezember 2016). Es wird betont, dass ganz Afghanistan von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt erfasst ist. Zwischen sicheren und unsicheren Regionen könne man »aufgrund der sich ständig ändernden Sicherheitslage« in dem Bürgerkriegsland gar nicht unterscheiden. Daher kann es in jeder Region plötzlich zu Anschlägen und Vertreibungen kommen. Genauere Informationen lassen sich z.B. den Anmerkungen zu den Provinzen Bamyan, Panjshir, Kabul und Herat entnehmen. Solche Auskünfte fehlen im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes.

Auch die UNAMA-Zahlen, die mangels ausreichenden Zugangs zu Informationen lediglich ein Mindestmaß an zivilen Opfern belegen können, sind auf Rekordniveau: 3.498 Tote, 7.920 Verletzte – insgesamt 11.418 Opfer hat die UNAMA für 2016 dokumentiert (»Protection of Civilians in Armed Conflict, Annual Report 2016«, Februar 2017). Die Zahl liegt damit noch einmal drei Prozent höher als im vergangenen Jahr und stellt den höchsten Wert dar, seit UNAMA 2009 mit der Dokumentation begonnen hat. In fünf von acht Regionen Afghanistans hat die Zahl der zivilen Opfer zugenommen. Signifikant ist dabei z. B. der Anstieg in der Region Zentralafghanistan. Dort liegt auch die Hauptstadt Kabul, die zunehmend von Anschlägen erschüttert wird.

So bestätigt erneut der erste UNAMA-Quartalsbericht aus 2017: Die Kabul-Provinz hat die höchste Zahl an zivilen Opfern, was den Selbstmordanschlägen und komplexen Attentaten in der Stadt Kabul geschuldet ist. Kabul steht damit noch vor den Provinzen Helmand, Kandahar, Nangarhar und Uruzgan (Quarterly Report, April 2017). Anschlagziele sind dabei entgegen der Behauptungen aus dem Bundesinnenministerium nicht nur Militärstützpunkte oder Regierungsgebäude, sondern vielmehr auch »alltägliche« Orte wie Bushaltestellen, Märkte oder Krankenhäuser.

Die Behauptung, die Anonymität der Großstädte biete eher Schutz, ist zudem eine nicht näher begründete Plausibilitätserwägung. Es ist allgemeinkundig und dürfte dem Auswärtigen Amt bekannt sein, dass die ethnische und stammesmäßige Segmentierung der afghanischen Gesellschaft auch in den Großstädten die Idee einer Anonymität nach westlichen Vorstellungen überhaupt nicht zulässt. Jeder Afghane ist jederzeit durch die Funktionsweise sozialer Netzwerke und sozialer Kontrolle in kurzer Zeit auffindbar und kann seinem jeweiligen Umfeld zugeordnet werden.

### **c) Afghanische Sicherheitskräfte bieten keinen Schutz für die zivile Bevölkerung.**

Bereits der aktualisierte Report der US-Behörde SIGAR legt den immer größer werdenden Kontrollverlust der afghanischen Regierung und den wachsenden Einfluss der Taliban offen. Im Vergleich zu Januar 2016 zum Stand vor der Frühjahrsoffensive der Taliban gilt: Aktuell sind 11% weniger Distrikte unter Regierungskontrolle oder -einfluss, 6% mehr Distrikte umkämpft, und 5% mehr Distrikte unter Kontrolle oder Einfluss der Aufständischen (gerundete Angaben). Der jüngste, verheerende Anschlag in Kabul legte offen, dass selbst in den Hochsicherheitszonen kein effektiver Schutz besteht (Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, »Quarterly Report to the United States Congress«, April 2017, S. 87). Wie das Büro der Vereinten Nationen Büro zur Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UNOCHA) verzeichnet, gab es bis Mai dieses Jahres knapp 120.000 Binnenvertriebenen, zu Vertreibungen kam es in 29 der 34 Provinzen Afghanistans (Website, Juni 2017, abrufbar unter <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/idps>).

Neben diesem begrenzten Einfluss der Regierung ist ein zusätzliches Problem der afghanischen Sicherheitskräfte, dass ebenso Korruption vorherrscht, die Beamten oft nicht qualifiziert sind und nicht ausreichend ausgestattet (Seliger, Marco, 2016, »Abnutzungskrieg in Afghanistan«, in: loyal. Das Magazin für Sicherheitspolitik, 02/2016). Hinzu kommt ein Machtmissbrauch durch Sicherheitskräfte sowie zentrale politische Akteuren (z.B. zur Afghan Local Police: Human Rights Watch, 2015, »Today We Shall All die«, Afghanistan's Strongmen and the Legacy of Impunity). Für die überwiegend von der Regierung kontrollierten Regionen stellen die Vereinten Nationen in ihrem neuen Folterbericht fest, dass afghanische Sicherheitskräfte exzessive Gewalt und Folter von Inhaftierten praktizieren, die rechtstaatlich kaum zur Rechenschaft gezogen wird (»Treatment of Conflict – Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture«, April 2017).

Für die Zivilbevölkerung stellt es ein erhebliches Risiko dar, die Polizei um Hilfe zu ersuchen. Jedem, der außerhalb der Hauptstadt unterwegs ist und mit Afghanen spricht, ist bekannt, dass man sich in den seltensten Fällen und nur nach Abklärung möglicher Risiken durch Korruption, Parteihintergrund der lokalen Polizeiführung oder anderer Verbindungen und Interessen an die Polizei wenden kann. Nach Schilderungen vieler Asylsuchenden in Deutschland zeigt sie sich oftmals nicht bereit, in konkreten Fällen einzugreifen bzw. teilweise offen erklärt, kaum in der Lage zu sein, sich selbst zu schützen.

### **3. Alternativer Fluchtort nicht erreichbar**

Selbst bei Annahme sicherer Regionen außerhalb Kabuls wären diese nicht erreichbar. Vielmehr sind »Straßen des Todes« bekannt – Straßen mit regelmäßigen oder unberechenbaren Check-Points der Taliban (z.B. Dailymail, Dezember 2015, Hunted Hazaras travel 'Death Road' through Afghanistan, abrufbar unter <http://www.dailymail.co.uk/wires/afp/article-3347011/Hunted-Hazaras-travel-Death-Road-Afghanistan.html>). Das Auswärtige Amt muss auch hierzu Fakten nennen, ansonsten lässt sich weder eine interne Fluchtalternative noch eine Abschiebung in diese Regionen begründen.

Dies lässt sich am Beispiel Bamyán verdeutlichen: Es gibt zwei Haupttrouten, die von Kabul nach Bamyán führen. Beide sind in den letzten Jahren als unsicher angesehen worden (UNHCR, »Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan«, Dezember 2016). Die Route aus dem Ghorband-Tal (Parwan Provinz) ist bekanntermaßen von regierungsfeindlichen Kräften infiltriert, während die Route aus Maidan Wardak für die meiste Zeit des Jahres ebenso als unsicher eingestuft wurde. Gleiches gilt für die Hauptverbindungsstraßen wie die von Kabul nach Kandahar (Spiegel Online, »Taliban blockieren wichtige Verbindung von Kabul nach Kandahar«, Oktober 2016, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-taliban-blockieren-wichtige-verbinding-von-kabul-nach-kandahar-a-1118350.html>).

#### **4. Leben in afghanischen Städten nicht zumutbar**

Von der betroffenen Person müsste außerdem vernünftigerweise erwartet werden können, dass sie sich am neuen Ansiedlungsort »niederlässt«. Das bedeutet für den Lagebericht, dass die Grundvoraussetzungen wie der Zugang zu Wohnraum, Arbeit und medizinischer Versorgung ausreichend beschrieben werden müssen.

##### **a) In Städten wie Kabul herrscht mangelnder Zugang zu Wohnungen und Arbeit.**

Offiziell liegt die landesweite Arbeitslosenquote bei 40%, wobei der Anteil in Städten deutlich höher ist, da bereits 60% der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft arbeiten (Trading Economics: Afghanistan – Arbeitslosenquote, abrufbar unter <http://de.tradingeconomics.com>; IOM (2016): Länderinformationsblatt Afghanistan, abrufbar unter <https://milo.bamf.de>). Selbst in Masar-e Scharif, was teilweise als sicher gehandelt wird, geht man von einer Arbeitslosenquote von 70% aus (BVerwG Österreich, Urteil vom 19.3.2015, W 188 1416532 – 1). Selbst junge, alleinstehende Männer können so mit oder ohne Unterstützung der Familie/Kontakten keine Arbeit finden.

Auch ist fraglich, wie ein Afghane eine Wohnung bezahlen soll – selbst mit Erwerbstätigkeit. Das Auswärtige Amt enthält in seinem Lagebericht seit 2013 keine dahingehenden Informationen mehr. IOM gibt an, die durchschnittliche Kaltmiete liegt zwischen 400 und 600 USD, in Kabul selbst sind die Mieten nochmals höher, die Lebenshaltungskosten belaufen sich auf 500 USD (IOM (2016): Länderinformationsblatt Afghanistan, abrufbar unter <https://milo.bamf.de>). Im Vergleich dazu: die durchschnittlichen Löhne in Afghanistan liegen bei 80 bis 120 USD. Ein afghanischer Polizist beispielsweise verdient etwa 70 USD pro Monat (Singh, Dann (2014), Corruption and clientelism in the lower levels of the Afghan Police, Conflict, Security & Development 14 (5): 621 – 650). Über 70% der städtischen Bevölkerung lebt mithin in Slums, betroffen davon sind primär Rückkehrer und Binnenvertriebene (Central Statistics Organization (2016): Afghanistan Living Condition Survey 2013 – 2014: National Risk and Vulnerability Assessment, abrufbar unter <http://cso.gov.af>).

Letztlich ist auch entscheidend, dass sowohl der Zugang zur Wohnung als auch zur Arbeit von eigenen Kontakten abhängt.

##### **b) Soziale Netzwerke wären erforderlich, sind aber kaum noch stabil.**

Das Auswärtige Amt stellt im aktuellen Bericht zutreffend fest, dass Ausweichmöglichkeiten maßgeblich vom Grad der sozialen Verwurzelung, der Ethnie und der finanziellen Lage abhängen. Weitere Ausführungen fehlen jedoch völlig. Insbesondere wird nicht erklärt, inwiefern sich diese Aspekte auswirken. Auch ist der Begriff der sozialen Verwurzelung zu ungenau. In vielen Entscheidungen, die auf diesem Lagebericht beruhen, kommt es aber gerade darauf an, auf welches Netzwerk überhaupt zurückgegriffen werden könnte. Das BAMF nimmt eine solche Verwurzelung schon bei einem einzelnen auch weit entfernten Verwandten selbst in einer ganz anderen Region an. Der neue Lagebericht muss hier konkreter werden und genauer ausführen, dass ein Leben ohne sozialen Rückhalt nicht möglich ist. Auch der soziale Rückhalt kann nicht bereits bei Bestehen einzelner Familienmitglieder bejaht werden. Verwandtschaft kann nicht per se immer Unterstützung bieten. Letztlich haben sich auch die familiären Strukturen durch den innerstaatlichen Konflikt stark geändert (vgl. nur Stahlmann, Friederike, »Überleben in Afghanistan? Zur humanitären Lage von Rückkehrenden und ihren Chancen auf familiäre Unterstützung«, Asylmagazin 3/2017, S. 73 ff.).

Fraglich ist letztlich auch, ob das Auswärtige Amt bei dieser Einschätzung noch im Rahmen einer tatsächlichen Lagebeschreibung bleibt oder aber vielmehr eine rechtliche Würdigung vornimmt. Wenn es jedoch schon so weit geht, muss es zumindest dem UNHCR berücksichtigen, der ausdrücklich ein »starkes soziales Netzwerk im vorgeschlagenen Gebiet der Neuansiedlung« fordern (»Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan«, Dezember 2016).

### **c) Die medizinische Versorgung ist nicht gewährleistet.**

Das Auswärtige Amt stützt sich auf vereinzelte Einrichtungen, die letztlich keine ausreichende medizinische Versorgung gewährleisten. Dies gilt besonders für die Stadt Kabul:

Das »French Medical Institute«, auf das immer wieder auch in den BAMF-Bescheiden verwiesen wird, heißt tatsächlich »French Medical Institute for Mothers and Children« (vgl. <https://www.fmic.org.af/Pages/Home.aspx>, abgerufen am 24. Mai 2017). Junge, alleinstehende Männer können hier also keine Hilfe erwarten. Diese Klarstellung ist dem Bericht aber nicht zu entnehmen.

Das »Deutsche Diagnostische Zentrum« (»German Medical Diagnostic Center«) wiederum behandelt weder kompliziertere Wunden (es gibt nicht einmal einen Anästhesisten), noch psychische Krankheiten oder Probleme. Auf dessen Seite heißt es ausdrücklich, dass es – neben fehlenden Übernachtungsmöglichkeiten, stationärer Behandlung und Anästhesie – auch keine Behandlung psychischer Krankheiten/Probleme anbietet (vgl. Link »Services NOT provided«, [http://www.medical-kabul.com/services\\_np.html](http://www.medical-kabul.com/services_np.html), abgerufen am 24. Mai 2017): »Lastly, and as a result, we do not provide emergency care in trauma cases (life-threatening wounds) nor can we accept patients that are not conscious.« Gerade aber die Rückkehrer leiden oftmals an Posttraumatischen Belastungsstörungen, wie auch das Auswärtige Amt in seinem aktuellen Lagebericht erkennt, indem es von vielen Betroffenen mit psychischen Symptomen der Depressionen, Angststörungen oder posttraumatischer Belastungsstörung spricht.

Der Verweis auf Militärkrankenhäuser, die Zivilisten sowieso nur in beschränktem Umfang aufnehmen können, ist schließlich vollkommen abwegig. Gerade Rückkehrer laufen Gefahr, in einer neuen Umgebung aufzufallen. Das würde sich durch den Kontakt mit ausländischem Militär nur noch mehr verstärken. Solche Krankenhäuser können also keinen Ausgleich fehlender afghanischer Einrichtungen bieten.

Zudem gilt: In der Stadt, in der gerade Anschläge in Größenordnungen von mehreren Hunderten Toten und Verletzten stattfinden, kann kaum von ausreichender medizinischer Versorgung gesprochen werden, wenn es demgegenüber gerade einmal 15 Krankenwagen gibt (New York Times, »15 Ambulances and Hundreds of Victims: Kabul Attack Gives Service Grim Test«, 21.04.2016, abrufbar unter [https://www.nytimes.com/2016/04/21/world/asia/kabul-explosion-afghanistan.html?\\_r=0](https://www.nytimes.com/2016/04/21/world/asia/kabul-explosion-afghanistan.html?_r=0)).

Schließlich muss das Auswärtige Amt neue Gutachten zur medizinischen Versorgung wie das der Schweizerischen Flüchtlingshilfe beachten (»Afghanistan: Psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung«, April 2017, abrufbar unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/170405-afg-psychiatrische-behandlung.pdf>).

### **5. Besondere Gefahren für Rückkehrer**

Das Auswärtige Amt muss für die Behörden, die über die Abschiebungen entscheiden, die erforderlichen Informationen bereithalten. Aber selbst im Rahmen der Rückkehrerfragen vom Auswärtigen Amt gibt es keine ausreichenden Beschreibungen. Obwohl gerade das wichtig für die Entscheidung der zuständigen Behörden ist, ob die Voraussetzungen für eine Abschiebung bzw. Abschiebungshindernisse in dem Land, das mit der Aufnahme einer Vielzahl von Zwangsrückkehrern aus den Nachbarstaaten und massiven Binnenfluchtbewegungen konfrontiert ist, vorliegen.

### **a) Die afghanische Regierung ist überfordert, Aufnahmekapazitäten sind überstrapaziert.**

Der enorme Anstieg an Rückkehrer hat zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten der Provinzen und Distrikte in

Afghanistan geführt, da hierdurch viele Afghanen zu der großen Zahl der Binnenvertriebene hinzukamen, die auf Grund des sich verschlechternden Konflikts nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können (UNHCR, »Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan«, Dezember 2016). Bereits die afghanische Regierung fordert ausdrücklich einen Abschiebestopp über Juli 2017 hinaus. Die gegenwärtige Lage sei »gemäß dem humanitären Völker- und Flüchtlingsrecht so, dass afghanische Flüchtlinge nicht mehr nach Afghanistan geschickt werden dürfen«, sagte die stellvertretende Flüchtlingsministerin Alema und betont weiter: »Afghanistan befindet sich momentan im Krieg mit 20 terroristischen Gruppierungen, und die Sicherheitslage hat sich sehr verschlechtert« (Zeit Online, Juni 2017, »Afghanistan fordert Abschiebestopp aus Deutschland«, abrufbar unter <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-06/abschiebung-afghanistan-regierung-abschiebung-stopp-forderung>).

Allein dieses Jahr (bis Mai) gab es 120.000 neue Binnenvertriebene. Im Jahr 2016 waren es 635.000 neu Geflüchtete, was bereits einen Anstieg um 66% darstellte (UNAMA, »Protection of Civilians in Armed Conflict, Annual Report 2016«, Februar 2017). 2016 war zudem das Jahr, in welchem Pakistan und der Iran massiv AfghanInnen zur Rückkehr zwangen, sodass über eine Million Menschen, die teilweise schon jahrzehntelang nicht mehr in Afghanistan lebten, zurück in fremde Gebiete mussten (vgl. nur International Crisis Group, »Afghanistan: Growing Challenges«, 30.04.2017 abrufbar unter: <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/afghanistan-growing-challenges>). Nach UN-Schätzungen werden dieses Jahr 9,3 Millionen Menschen und damit rund 1/3 der afghanischen Bevölkerung in humanitärer Not sein (UNOCHA, »Afghanistan: Humanitarian Needs Overview 2017«, November 2016). Gerade Kabul ist von diesen Rückkehrern betroffen. Die negativen Auswirkungen auf die lokalen Märkte, Unterbringungsmöglichkeiten, den Zugang zu Land sowie Möglichkeiten der Existenzsicherung sind beträchtlich, stellt auch UNHCR fest (»Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan«, Dezember 2016).

Sowohl aus dem bisherigen Lagebericht als auch aus anderen Quellen geht zudem hervor, dass viele Rückkehrer nicht in Kabul bleiben, sondern in andere Provinzen gelangen wollen. Daher müsste das Auswärtige Amt für alle potentiellen Zielprovinzen von Rückkehrbewegungen eine genaue Beschreibung der Sicherheits- und Versorgungslage liefern.

#### **b) Rückkehrer sind besonderen Gefahren ausgesetzt.**

Zusätzlich muss das Auswärtige Amt unter dem Punkt der Behandlung rückgeführter afghanischer Staatsangehöriger die zusätzlichen Gefahren beschreiben, die sich speziell für Rückkehrer aus westlichen Ländern wie Deutschland stellen:

Rückkehrer sind für die Einheimischen besonders gut erkennbar wie beispielsweise an anderer Kleidung, einem Dialekt oder einer anderen Sprache und weiteren Äußerlichkeiten. Vor allem aber fallen Rückkehrer schon auf, wenn sie nicht zu den Familien und Clans vor Ort gehören und damit per se einen Fremdkörper am neuen Ort bilden. Als Rückkehrer aus Europa sind sie besonders dem Verdacht ausgesetzt, ihr Land und ihre religiöse Pflicht verraten zu haben (Stichwort »Verwestlichung«) oder sich den Taliban entzogen zu haben sind (vgl. z.B. The Guardian, »'Torture' of deported Afghan Hazara asylum seeker to be investigated«, 9.10.2014, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/australia-news/2014/oct/09/torture-of-deported-afghan-hazara-asylum-seeker-to-be-investigated>). Ebenso können sie als Spione westlicher Staaten angesehen werden oder als Ausländer behandelt werden, was auch dann der Fall ist, wenn Rückkehrer aus dem Iran kommen, die über Jahre nicht in Afghanistan gewesen (UNHCR, »Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender«, April 2016, abrufbar unter <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=57b6bea84>). Damit sind sie besonders gefährdet, Opfer von Straftaten oder neuer Verfolgungen zu sein.

Rückkehrer aus dem Westen gelten zudem als vermögend, da angenommen wird, dass sie vermeintlich hohe finanzielle Unterstützung durch Rückkehrprogramme erhalten haben bzw. weiter Kontakt und Unterstützung aus Deutschland erhalten. Auch dadurch sind sie in hohem Maße in Gefahr, Opfer von Raubüberfällen, Erpressungen und anderen Delikten zu werden (vgl. nur L. Schuster und N. Majid, 2013, »What happens Post-Deportation? The Experience of Deported Afghans. Migration Studies 1 (2)«, S. 221-240). Hat die betroffene Person für die Flucht nach Europa zunächst einen Kredit aufgenommen, wird dieser spätestens bei Rückkehr fällig, sodass sie ebenfalls Opfer von Schuldklaverei werden kann (vgl. UNHCR, »Why do children undertake the unaccompanied journey?«, Dezember 2014, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/research/evalreports/548ea0f09/children-undertake-unaccompanied-journey.html>).

Die Bundesregierung teilt mit, dass sie keine Kenntnis darüber habe, dass nach Afghanistan zurückgeführte afghanische Staatsangehörige wegen ihrer mutmaßlichen Kontakte zu Angehörigen und Freunden in Europa oder wegen möglicher Ersparnisse gefährdet oder erpressbar sind (Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 13. März 2016, Bundestagsdrucksache 18/11553). Genau das müsste aber Aufgabe des Auswärtigen Amtes sein, diese Informationen bereit zu halten. Auch für Kabul beschreibt Gutachter Dr. Mostafa Danesch, dass die Kabuler Kriminalpolizei bestätige, dass in Kabul sehr häufig junge Männer verschwinden würden (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.07.2014 - 9 LB 2/13).

Schutz der Familie besteht in den seltensten Fällen. Außerdem stellt gerade die Kontaktaufnahme zur Verwandtschaft und/oder Bekannten ein zusätzliches Risiko dar. Die Angehörigen leben oft noch in Regionen, wo die Vorverfolgung stattgefunden hat, wodurch die Taliban durch Druck auf Verwandte die Rückkehr in Erfahrung bringen könnten. Gefahren bestehen damit nicht nur für den Abgeschobenen, sondern ebenso für seine Angehörigen, weshalb der Rückkehrer oftmals die Suche nach familiären/sozialen Kontakten unterlässt und deren Hilfe gerade nicht in Anspruch nehmen kann. Ebenso gibt es Fälle, in denen der Kontakt von den Angehörigen bewusst abgebrochen wurde bzw. der Betroffene von der Familie verstoßen wurde, weil er als Rückkehrer aus Europa in der Familie (die in der Regel seine Flucht finanziert hat) als »Versager« angesehen wird (vgl. nur Böge, Friederike, »Afghanistan - Die Schande der Rückkehr«, 04.08.2016, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/haben-afghanische-fluechtlinge-versagt-14370519.html>).

Neben den bereits geschilderten Problemen für Rückkehrer gilt auch für junge, gesunde Männer, dass sie nicht einfach so in Kabul überleben können. Schutz bieten auch keine größeren Städte nur aufgrund der Möglichkeit eines Untertauchens – ein solches ist selbst in Kabul für Fremde nicht möglich. In einem Land und auch in einer Stadt zu überleben, in welcher ein soziales Netzwerk existentiell für alle Lebenslagen ist, fällt ein Fremder sofort auf. Da jedoch die Bevölkerung in ganz Afghanistan verunsichert und auf Grund der Kriegs- und Krisengeschehnisse verängstigt und misstrauisch ist, werden Neuankömmlinge genauestens unter die Lupe genommen: »Traditionell zielte diese Identifizierung darauf ab, die Vertrauenswürdigkeit einer fremden Person einzuschätzen und, wenn nötig, Fehlverhalten wie Vertragsbrüche oder andere Rechtsverletzungen ahnden zu können. (...) Im Zuge des Bürgerkrieges und aufbauen auf der Erfahrung, dass jede vertraute Person zum Feind werden kann, und Konfliktlinien nicht nur bisherige soziale Gemeinschaften, sondern häufig selbst Familien durchkreuzen, hat diese Überprüfung jedoch neue Dimensionen erlangt.« Das Problem: Durch diese Überprüfung bekommt zum einen das soziale Umfeld im Herkunftsort Kenntnis vom neuen Aufenthaltsort, »was es selbst privaten Gewaltakteuren leicht macht, jeden Gegner in kürzester Zeit überall im Land ausfindig zu machen. Andererseits sind Informationen für das neue Lebensumfeld lukrativ, denn nicht nur große Organisationen wie die Taliban, sondern auch private Akteure sind bereit, Denunzianten zu entlohnen, um ihre Durchsetzungsfähigkeit zu demonstrieren.« (vgl. Stahlmann, Asylmagazin 3/2017, S. 88 sowie OVG Niedersachsen, Urteil vom 28. Juli 2014, AZ. 9 LB 2/13).

### **c) Unsicherheiten für AfghanInnen**

Schließlich unterstellt der Lagebericht in unhaltbarer Weise, dass sich Berichte von bereits in Deutschland angekommenen Freunden und Familienangehörigen über deren geringe Sorge, nach Afghanistan zurückgeschickt zu werden, über soziale Netzwerke verbreiten und einen wachsenden Markt an Schlepperangeboten schaffen würde. Diese Aussage entspricht nicht der aktuellen Situation von AfghanInnen in ihrem Herkunftsland, in den Nachbarstaaten und in Europa. Vielmehr herrscht eine große Angst und Verunsicherung unter afghanischen Staatsangehörigen. Diese Aussage intendiert jedoch, dass es größtenteils keine berechtigten Gründe gäbe, nach Deutschland zu kommen bzw. hier zu bleiben, dabei gibt es weiterhin Anerkennungen internationalen Schutzes und Abschiebungsverbote. Diese Aussage und ihre Wortwahl beinhaltet damit keine reine Beschreibung, sondern eine Wertung und geht damit über die Funktion des Lageberichts hinaus.